



**Alters- und Pflegeheim "Stäglen"**

Stiftung der Gemeinden Nunningen und Zullwil



# **STIFTUNGSSTATUT**

**Ausgabe 2003**

# Stiftungsstatut

## Stiftung Alters- und Pflegeheim „Stäglen“

### Art. 1 Name und Sitz

Gemäss Stiftungsurkunde vom 15.10.1987 besteht unter dem Namen Alters- und Pflegeheim „Stäglen“ eine Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Nunningen.

### Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Erstellung und Führung eines Alters- und Pflegeheims in Nunningen, dessen Dienste auch extern wohnenden Personen zugute kommen sollen. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit regionalen und kantonalen Stellen.

Oberstes Ziel soll sein, die Lebensqualität der Betagten zu verbessern, ihre Selbstständigkeit und ihr Selbstbewusstsein zu fördern, eigene Fähigkeiten zu erhalten und dadurch die Selbsthilfe zu ermöglichen.

### Art. 3 Stiftungsvermögen

Träger der Stiftung sind die Einwohner- und Bürger-Gemeinde Nunningen sowie die Einwohnergemeinde Zullwil.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Alters- und Pflegeheim (Anlagekosten inkl. Betriebseinrichtungen und Ausstattung Fr. 9'148'132.75 gemäss Bauabrechnung vom 11.09.1992.)

Das Heim wurde finanziert durch Beiträge der Stiftergemeinden (Nunningen 23/30, Zullwil 7/30) sowie durch Subventionen des Kantons Solothurn und durch Spenden.

Rechte und Pflichten der beiden Gemeinden richten sich nach der entsprechenden Kapitalbeteiligung.

Bei einer eventuellen Erweiterung können sich die Anteile der beiden Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis verändern.

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäuft durch Beiträge der Stifter-Gemeinden

- Zuwendungen Dritter (Legate, Schenkungen, Stiftungen, Spenden etc.)

Für den Stiftungszweck sind weiter zu verwenden:

- Der Reinertrag des Stiftungsvermögens

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

#### **Art. 4 Grundsätze der Führung**

Das Alters- und Pflegeheim soll finanziell selbsttragend geführt werden. Einwohner der Stiftergemeinden sollen in erster Priorität im Heim Einsitz nehmen können.

Der Stiftungsrat soll sich gegenüber Neuerungen in der Betagtenfürsorge offen zeigen und neuen Ideen zugänglich sein.

#### **Art. 5 Organisation**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Betriebskommission
- die Kontrollstelle

#### **Art. 6 Der Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Gemeinden im Verhältnis der Beteiligung an der Bettenzahl gewählt (7 Nunningen, 2 Zullwil).

#### **Art. 7 Amtsdauer Stiftungsrat**

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar (Höchstalter 70 Jahre). Scheidet ein Stiftungsrat während der Amtsdauer aus, so wird ein Nachfolger bestimmt. Im übrigen gelten für die Mitglieder des Stiftungsrates die Amtsperioden für solothurnische Gemeindebehörden.

#### **Art. 8 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat erledigt alle Geschäfte und Aufgaben, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung
- Unterschriftenregelung
- Wahl der Heimleitung und der Abteilungsleitungen
- Wahl der Betriebskommission
- Wahl von Arbeitsausschüssen

- Erlass der notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte (z.B. Hausordnung, Taxreglemente, Aufnahmebestimmungen, DGO etc.)
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Kontrollstellenberichts
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Genehmigung des Budgets
- Aufnahme von Darlehen, Hypotheken und Beschaffung von Finanzierungsmitteln, die für den Liegenschaftenkauf, Erstellung von Bauten, Renovationen und für den Betrieb notwendig sind.
- Abschluss von Verträgen
- Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundeigentum zur Erfüllung des Stiftungszwecks
- Zuzug von Beratern oder anderen Personen, deren Mitarbeit die Erreichung des Stiftungszwecks erleichtern
- Wahl eines Sekretärs und eines Rechnungsführers; diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

An- und Umbauten, die eine Veränderung der Bettenzahl mit sich bringen, sind den Gemeindeversammlungen vorbehalten.

#### **Art. 9 Ausserordentliche Aufgaben**

Bei grösseren An- und Umbauten ist der Stiftungsrat zusammen mit der Heimbaukommission oder einem entsprechenden Ausschuss Arbeitsvergebungsbehörde.

Die Heimbaukommission wird von den beiden Gemeinderäten gewählt, die Gemeinden entsenden anteilmässig ihre Vertretungen, die Kommission zählt 7 Mitglieder (5 Nunningen, 2 Zullwil).

#### **Art. 10 Sitzungen**

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat mindestens 5 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Die Beschlüsse sind im Protokoll kurz zu begründen. Sofern 3 Stiftungsräte unter Angabe des Grundes eine Sitzung verlangen, hat der Präsident des Stiftungsrat innert 3 Wochen zu einer Sitzung einzuladen.

Ein Vertreter der Heimbewohner (Einzelperson oder Delegation) kann zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden; er kann an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dasselbe gilt für Heimleiter, Pflegedienstleiter oder andere Angestellte des Heimes sowie für den Rechnungsführer. Der Sekretär führt das Protokoll.

#### **Art. 11 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen kommen durch die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen sind die Abstimmungen und Wahlen im Sinne des Gemeindegesetzes durchzuführen.

#### **Art. 12 Die Betriebskommission**

Die Betriebskommission besteht aus 6 Gemeindevertretern (4 für Nunningen, 2 für Zullwil). Der SR soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Heimleiter nimmt beratend teil.

#### **Art. 13 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Betriebskommission**

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die eigentliche Betriebsführung in enger Zusammenarbeit mit Heimleitung, Pflegedienstleitung und dem Kaderpersonal. Sie überwacht die Betriebsführung nach Art. 4 der Stiftungsurkunde.

Ihr obliegen insbesondere:

- Wahl der Heimangestellten (ohne Kader) im Rahmen des Stellenplans.
- Vorbereitung der Wahlen des Kadern
- Erarbeiten der notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte
- Erarbeitung des Budgets, der Tax- und der Lohngestaltung
- Periodische Überprüfung der Betriebsrechnung
- Abschluss von Verträgen
- Unterhalt der Bauten und der Aussenanlagen
- Bestimmung der wichtigsten Lieferanten im Heim
- Unterschriftenregelung ist im Geschäftsreglement festgehalten
- Die Finanzkompetenz für einmalige Beträge beträgt Fr. 10'000.--, für wiederkehrende Ausgaben Fr. 3'000.--.
- Informationen der Öffentlichkeit

#### **Art. 14 Jahresrechnung, Jahresbericht**

Der Stiftungsrat erstellt zuhanden der Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht. Diesem sind Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht beizulegen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### **Art. 15 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Nunningen und aus einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission von Zullwil. Sie werden je von den beiden Gemeinderäten bezeichnet.

Als Kontrollstelle kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der beiden Gemeinderäte auch ein Treuhandbüro beauftragen.

Die Kontrollstelle hat die gesamte Rechnungsführung der Stiftung sowie deren Vermögen zu prüfen. Über ihre Revision hat sie alljährlich dem Stiftungsrat und den beiden Gemeinderäten einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Gemeinderäte haben das Recht, das Rechnungswesen der Stiftung jederzeit überprüfen zu lassen.

#### **Art. 16      Aufsichtsbehörde**

Das Oberamt Dorneck-Thierstein wird mit der Aufsicht betraut. Die Aufsichtsbehörde ist zugleich Beschwerdeinstanz.

#### **Art. 17      Änderungsbestimmungen**

Einzelne Bestimmungen dieses Stiftungsstatuts oder die Urkunde als Ganzes können auf Antrag des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen und der Aufsichtsbehörde geändert werden.

#### **Art. 18      Auflösung**

Für die Auflösung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, liquidiert der Stiftungsrat die Stiftung im Auftrag der Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden. Das Liquidationsergebnis ist vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen und der Aufsichtsbehörde gemeinnützigen Institutionen mit ähnlichem Zweck in unserer Region zuzuweisen.

#### **Art. 19      Übergangsbestimmungen**

Das Stiftungsstatut tritt mit der Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen und der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Stiftung ist im Handelsregister des Bezirks Thierstein in Breitenbach eingetragen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 20      Differenzbereinigung**

Kann zwischen den beiden Gemeinden keine Einigung erzielt werden, unterziehen sie sich dem Entscheid der Aufsichtsbehörde. Ausgenommen davon sind Beschlüsse, die die Finanzierung von Neu- und Umbauten betreffen, hier ist die Zustimmung beider Gemeinden notwendig.

4208 Nunningen/4234 Zullwil,

Für die Stiftergemeinden

**Einwohnergemeinde Nunningen**

Der Gemeindepräsident

Der Vizepräsident

Der Gemeindeschreiber

**Bürgergemeinde Nunningen**

Der Bürgergemeindepräsident

Der Vizepräsident

Der Bürgergemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Zullwil**

Der Gemeindepräsident

Der Vizepräsident

Der Gemeindeschreiber

Dieses revidierte Statut wurde an den Gemeindeversammlungen der Stiftergemeinden genehmigt:

4208 Nunningen, Gemeindeversammlung vom 24.06.2003

4234 Zullwil, Gemeindeversammlung vom 03.07.2003